

## I Allgemeine Bedingungen

### 1 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Für Leasing, Miet-, Lizenz-, Wartungs- und Full-Service-Verträge gelten zusätzliche Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, gleichgültig, wann uns solche Bedingungen zugehen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.
- 1.3 Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluss gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfahren. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- 1.4 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

### 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
- 2.2 Wir berechnen die gem. Systemauftrag vereinbarten Preise. Rechnungen sind zahlbar sofort bei Lieferung und Leistung ohne Abzug.
- 2.3 Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

### 3 Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

- 3.1 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so können wir bezüglich laufender Verträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistungen einstellen. Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.
- 3.2 ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald eine Teilzahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bei uns eingeht.
- 3.3 Im Fall Verzug oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugs Schadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.

### 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sämtliche von uns gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern, zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er uns unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.
- 4.3 Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### 5 Lieferzeit

- 5.1 Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 5.2 Eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist Individual-Software bzw. individuell angepasste Standard-Software Vertragsgegenstand, so gilt dies insbesondere auch für die vom Auftraggeber für die Systemanalyse und Programmierung beizubringenden Unterlagen und Informationen.
- 5.3 Eine etwaige verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 5.4 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern sowohl Lieferzeiten als auch eine etwa verbindliche Lieferfrist angemessen.
- 5.5 Eine angemessene Verlängerung von Lieferzeiten und verbindlichen Lieferfristen tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Verlängerung. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

### 6 Liefer- und Leistungsverzug, Unmöglichkeit

- 6.1 Geraten wir in Verzug, kann der Auftraggeber uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10% des Werts des Auftragsteils, der nicht erfüllt wurde, zu verlangen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt.
- 6.2 Im Fall des Verzugs kann der Auftraggeber, sofern er nicht gemäß Ziff. 6.1 vorgeht, höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung bzw. Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern. Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt, alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn und Folgeschäden.
- 6.3 Z. 6.1 und 6.2 gelten entsprechend im Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.

### 7 Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

- 7.1 Wir liefern nach unserer Wahl ab Werk oder ab unserer Niederlassung unter vorläufiger Übernahme der anfallenden Kosten. Die verauslagten Kosten können wir dem Auftraggeber effektiv oder pauschal in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern.
- 7.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig.
- 7.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- 7.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gemäß Ziff. 9 entgegenzunehmen.

### 8 Annahmeverzug

- 8.1 Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte

Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

## 9 Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

- 9.1 Im Fall mangelhafter Lieferung leisten wir Gewährleistung für 12 Monate. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und nur auf Mängel, welche die Lieferung oder Leistung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen.
- 9.2 Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung unserer Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind. Wir haften nicht für die Lauffähigkeit von Programmen auf Hardware, die nicht von uns geliefert wurde.
- 9.3 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung / Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.
- 9.4 Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistungspflicht von uns aufgehoben.
- 9.5 Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlenden Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserung bzw. dem Ersatz hat uns der Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung bzw. den Ersatz von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 9.6 Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie Ansprüche auf Schadenersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Vertrages oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 9.7 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, unsere Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhafte Verletzung, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen unter Ziff. 9.1 – 9.6 entsprechend. Die vereinbarte 12-monatige Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gilt entsprechend für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## 10 Ausfuhrbestimmungen

Beim Export der von uns gelieferten Waren hat der Auftraggeber die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

## 11 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers sowie unsere Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Leistungen beim Auftraggeber ist der Sitz unserer Firma bzw. unserer Niederlassung. Es gilt deutsches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma oder Niederlassung, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

---

## II Zusätzliche Bedingungen für Maschinenreparaturen

---

Sofern keine Vereinbarung über technischen Service besteht, werden Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet. Jede angefangene 1/4 Stunde wird berechnet. Kostenvoranschläge sind für uns nur schriftlich, nur für die angeführten Arbeiten und in ihrer Höhe nur annähernd verbindlich. Beanstandungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich vorzubringen. Ziff. I / 9.3 gilt entsprechend. Treten im Rahmen der Gewährleistungspflicht Mängel an der gelieferten Hardware auf, kann diese auf Kosten des Auftraggebers an uns versandt werden. Ist aber ein Einsatz vor Ort notwendig, werden Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen berechnet. Das Aufspielen von Anwendungsprogrammen und -daten nach durchgeführter Reparatur erfolgt gegen Berechnung.

---

## III Zusätzliche Bedingungen für sonstige Dienstleistungen

---

Berechnet werden für sonstige Dienstleistungen, für die keine gesonderten Bedingungen bestehen, die im Auftrag vereinbarten Vergütungen bzw. Stundensätze. Jede angefangene ¼ Stunde wird berechnet. Die vereinbarten Preise können gemäß Ziff. I / 2.2 geändert werden. Der Auftraggeber wird von uns darüber schriftlich unterrichtet.

Die neuen Preise gelten ab Bekanntgabe der Änderung. Die Bestimmung lt. Ziff. I / 2.2 gilt entsprechend. Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert berechnet.

---

## I Software-Lizenzbedingungen

---

### 1. Vertragsgegenstand

Wir räumen dem Lizenznehmer ab dem Tag der Programminstallation gegen Einmallyzenggebühr das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Systemauftrag bzw. auf der Anlage zum Systemauftrag aufgeführten Programme während der Dauer dieses Vertrages ein.

### 2. Leistungsumfang

Wir übergeben dem Lizenznehmer das Programm einsatzbereit in Form von maschinenlesbaren Datenträgern einschließlich der zur Nutzung der Anwender-Software erforderlichen Programmbeschreibung (Kunden-Dokumentation). Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelnen aus der Programmbeschreibung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm entsprechend dieser Programmbeschreibung einzusetzen.

### 3. Programmübergabe

Die Übergabe des Programms erfolgt zu dem im Lieferungs- und Leistungsschein vereinbarten Termin. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass zu diesem Termin die für die Programmübergabe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere was die Hardware- und Netzvoraussetzungen anbelangt sowie die Bereitstellung der Mitarbeiter zur Einweisung.

### 4. Softwareinstallation und Einarbeitung

Auf Wunsch des Lizenznehmers installieren wir die Software und arbeiten das für die Programmnutzung vorgesehene Personal in die Anwendung und Handhabung des Programms ein. Die Kosten dieser Installation und Einarbeitung sind zu dem im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Stundenhonorar vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten.

**5. Gewährleistung/Haftung**

Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es, unter allen Anwendungsbedingungen, nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Wir gewährleisten die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung (siehe Ziff.2) dargestellten Arbeitsweise auf der bezeichneten Anlage, sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist, dies gilt auch bei notwendigen Änderungen und Ergänzungen.

Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Programmübergabe. Sollte entsprechend Ziff.3 eine stufenweise Übergabe von selbständig nutzbaren Softwaremodulen erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe des jeweiligen Moduls. Die Gewährleistung umfasst die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie verweigert bzw. unzumutbar verzögert, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Lizenzvertrag zu kündigen bzw. bei Fehlern in Programmänderungen gem. Ziff.7 den davon betroffenen Software- Lieferungs- und Leistungsschein zu kündigen.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen unmittelbar und mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und aus der Durchführung der Fehlerbeseitigung, soweit von uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Der Lizenznehmer hat erkennbare Programmfehler unverzüglich nach Übergabe, versteckte Fehler unverzüglich nach Entdeckung zu rügen und uns die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ziff. 1/9.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Stellt sich heraus, dass vom Lizenznehmer gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, unseren durch die Fehlerklärung entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

**6. Programmweiterungen**

Wünscht der Lizenznehmer Änderungen und Erweiterungen der Programme, so sind darüber zwischen Lizenznehmer und uns gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Insbesondere werden die beabsichtigten Erweiterungen erst nach Vorlage der von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Organisationsbeschreibungen begonnen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen in den ihm überlassenen Programmen ohne unsere Zustimmung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

**7. Rechte am Programm/Programmschutz**

Alle Rechte an dem Programm, die über die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung hinausgehen, verbleiben bei uns. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm oder Programmteile Dritten zugänglich zu machen oder Dritten die Nutzung des Programms auf der im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Anlage zu gestatten. Das Erbringen von Leistungen für Dritte auf der Anlage mit Hilfe des Programms ist ihm jedoch erlaubt.

Das Anfertigen von Duplikaten des Programms oder Teilen davon durch den Lizenznehmer ist nur zum Zweck der Datensicherung zulässig und uns unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm und sämtliche Programmunterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat darüber hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, das Programm vor Missbrauch, insbesondere der unberechtigten Weitergabe auch durch seine Mitarbeiter und durch Dritte zu schützen.

Der Lizenznehmer haftet uns für jeden Schaden, der uns aus einer Verletzung dieser Schutzbestimmungen entsteht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen können wir außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und eine Vertragsstrafe erheben. Diese beträgt das Zehnfache der jeweiligen Einmallylizenzgebühr.

**8. Softwarewartung und Softwareentwicklung**

Für das zur Nutzung überlassene Programm ist ein Softwarewartungsvertrag abzuschließen. Die Pflege und Weiterentwicklung der genutzten Programme übernimmt der Software-Hersteller entsprechend den Softwarewartungsbedingungen (Abschnitt II der Softwarelizenz- und Softwarewartungsbedingungen) als Vertragspartner.

**9. Vertragsende, Löschung der Programme**

Aus Gründen der Produkthaftung verpflichtet sich der Lizenznehmer, am Ende der Vertragsdauer des abgeschlossenen Softwarelizenz und – wartungsvertrages, spätestens aber am letzten Tage der Vertragsgültigkeit, die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen sowie die angefertigten Duplikate und Vervielfältigungen zu vernichten bzw. zu löschen und dem Lizenzgeber diese Vernichtung und Löschung schriftlich per Einschreiben innerhalb 8 Arbeitstagen zu bestätigen; als Nachschlagewerk für Prüfungen und Revisionen verbleibt eine ausgedruckte Programmdokumentation beim Lizenznehmer.

**II Software-Wartungs-Bedingungen (Weiterentwicklung und Pflege)****1. Gegenstand und Voraussetzungen der Software-Wartung**

Die Wartung der in dem Lieferungs- und Leistungsschein / Wartungsvertrag spezifizierten Software beginnt mit dem Monat der Programminstallation. Für die Softwarewartung sind die im Lieferungs- und Leistungsschein / Wartungsvertrag genannten Software-Hersteller zu den nachfolgenden Bedingungen Vertragspartner. Der Vertragsabschluss erfolgt insoweit im Namen und auf Rechnung dieser Firma.

Voraussetzung dafür ist, dass

- a) Die Software vertragsgemäß genutzt wird
- b) die zur Verwendung der Software erforderliche Hardwarekonfiguration und ggf. Netzwerkkonfiguration vorhanden ist (das gilt auch dann, wenn Änderungen und Ergänzungen und Ergänzungen der Software vorgenommen werden, die eine erweiterte oder andere Hardware- bzw. Netzwerkkonfiguration erfordern)
- c) der Lizenznehmer vor dem Einspielen der aktuellen Softwareversion eine komplette Datensicherung durchführt und die für den Betrieb als Einzelplatz – oder Netzversion vom Lizenzgeber geforderten Voraussetzungen in der Betriebssystem- bzw. Netzwerkausstattung und – konfiguration erfüllt.
- d) sich der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenz- und Wartungsbestimmungen auch bezüglich geänderter oder ergänzter Software einzuhalten
- e) der Lizenznehmer uns einen Mitarbeiter namentlich bekannt gibt, der allein autorisiert ist, Anfragen bezüglich der Software an uns zu richten und verbindliche Auskünfte zu geben.

**2. Leistungen des Lizenzgebers**

2.1 Der Vertragspartner wird die Software nach den nachstehend aufgeführten Richtlinien warten. Die Wartung der Software bezieht sich auf die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) dargestellten Funktionen und ihren Einsatz auf der im Lieferungs- und Leistungsschein/Wartungsvertrag vorgesehenen Hardware. Wartung ist nur geschuldet, soweit die beim Lizenznehmer vorhandene Hardware-Konfiguration entsprechend ausgelegt ist. Es ist Sache des Lizenznehmers, geänderten Hardware-Anforderungen (Prozessor, Hauptspeicher, Plattenplatz, Betriebssystem-Version, Netzwerkkarten, Verkabelung usw.) und Systemvoraussetzungen (Betriebssystem, Datenbanken, Netzwerksoftware, Grafikkarten, Treiber usw.) Rechnung zu tragen.

**2.2 Umfang der Leistungen**

- 2.2.1 Dokumentation  
Der Vertragspartner liefert dem Lizenznehmer die für ihn in Frage kommenden Ergänzungs- und Änderungsmittelungen zur Software-Dokumentation z.T. über Internet oder auf CD oder als Ausdruck.
- 2.2.2 Neue Programmstände (Updates): Der Vertragspartner wird neue Programmstände auf Datenträgern zur Auslieferung bereitstellen bzw. dem Lizenznehmer im Rahmen der Fernübertragung zur Verfügung stellen. Die Kosten des Datenträgers sowie die Versand- bzw. Übertragungskosten trägt der Lizenznehmer.
- 2.2.3 Der Vertragspartner stellt dem Lizenznehmer verbesserte oder ergänzte Versionen (Upgrades) sowie funktionelle Erweiterungen der lizenzierten Software im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Bei Freigabe einer neueren Version oder einer Erweiterung erlischt

- der Anspruch des Lizenznehmers auf Wartung der vorangegangenen Version. Auf neue Programmstände, die durch eine grundsätzliche Programmerweiterung bzw. Neufassung erforderlich sind, erhält der Lizenznehmer einen Vorzugspreis. Sollten wir auf Wunsch des Lizenznehmers installieren oder Einarbeitung vornehmen, werden die dadurch entstandenen Kosten zu den jeweiligen Stundensätzen vom Vertriebspartner dem Lizenznehmer berechnet.
- 2.2.4 Der Vertragspartner bereinigt im Rahmen dieses Vertrages alle in der jeweilig zuletzt ausgelieferten Version auftretenden Fehler. Der Lizenznehmer wird uns bei der Diagnose und Bereinigung eines Fehlers durch Bereitstellung aller benötigten Informationen und Unterlagen unterstützen. Erfolgt die Fehlerbereinigung durch unmittelbare Korrektur, so stellt der Lizenznehmer in vertretbarem Umfang Maschinenzeiten und das für den Betrieb der Anlage benötigte Personal für die erforderlichen Testarbeiten ohne besondere Berechnung zur Verfügung. Ein Fehler liegt vor, wenn die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) beschriebenen Funktionen nicht vollständig oder nicht in der beschriebenen Weise realisiert werden können. Der Lizenznehmer hat uns auftretende Fehler sofort zu melden. Die Art der Fehlerbereinigung obliegt der alleinigen Entscheidung von uns. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt, wenn in der lizenzierten Software ohne unsere Zustimmung vom Lizenznehmer oder nicht autorisierten Dritten Veränderungen vorgenommen wurden. Oder die erforderlichen Voraussetzungen bei Hardware-, Betriebssystem- oder Netzwerkkonfigurationen nicht oder nicht mehr gegeben sind oder gegenüber dem ursprünglichen Zustand durch Dritte verändert wurden.
- 2.2.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, zur Erfüllung der zu erbringenden Leistungen Dritte (z.B. den Vertriebspartner) heranzuziehen.
- 2.2.6 Durch die im Rahmen des Software-Service durchgeführten Änderungen können sich Abweichungen von in den Handbüchern, Prospekten, Software-Produktionsbeschreibungen und sonstigen Software-Dokumentationen enthaltenen Spezifikationen ergeben und für den Lizenznehmer zu Anpassungsaufwand bei der von ihm eingesetzten Hardware und Software führen.
3. **Servicezeiten**  
Als vereinbarte Servicezeit gilt unsere jeweilige Geschäftszeit, montags bis freitags. Können wir Termine oder vereinbarte Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Liegt von uns ein schuldhaft verursachter Leistungsverzug vor und erfolgt die Wartung auch nicht im Rahmen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann dieser die Wartung im Hinblick auf die betreffende Software ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
4. **Entgeltliche Telefonberatung**  
Der Lizenznehmer kann bei Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragssoftware bei dem autorisierten Vertriebspartner telefonisch Auskünfte und Lösungshinweise gegen Berechnung einholen. Telefonische Auskünfte werden während der üblichen Servicezeiten des Auftragnehmers bzw. zu den entsprechend vereinbarten Servicezeiten erteilt. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf eine kostenlose Hotline durch den Lizenzgeber oder den von ihm autorisierten Vertriebspartner, es sei denn, dass ein zusätzlicher Betreuungs-/Hotlinevertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen wurde.
5. **Personalarbeitstellung**  
Der Lizenzgeber stellt über die von ihm autorisierten Vertriebspartner qualifiziertes und regelmäßig geschultes Servicepersonal zur Verfügung. Der Vertriebspartner ist berechtigt, dafür eine Personalarbeitstellungspauschale zu erheben.
6. **Pflichten des Lizenznehmers**  
Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns beim Auftreten von evtl. Mängeln und Fehlern in den eingesetzten Programmen sämtliche zur Klärung und Behebung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben, sowie, falls erforderlich, Personal- und Systemzeit bereitzustellen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die ihm jeweils zugehenden Programmstände bei Änderungen und Ergänzungen unverzüglich einzusetzen, da sich der Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich auf den neusten Programmstand bezieht. Auf Anforderung sind wir bereit, nach Vereinbarung einen evtl. nicht rechtzeitig eingesetzten neuen Programmstand gegen gesonderte Vereinbarung zu installieren.
7. **Gewährleistung und Haftung**  
Die Gewährleistung für fehlerhafte Ausführungen der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden, die bei Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Wird die Beseitigung von uns verweigert, unzumutbar verzögert oder ist sie endgültig fehlgeschlagen, kann der Lizenznehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Lizenznehmer selbst Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich oder außervertraglich) für im Rahmen von Pflege- oder Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschließlich Schäden an aufgezeichneten bzw. gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

---

### III Gebühren, Zahlungsbedingungen, Kündigung, Zahlungsverzug

---

- 1 **Gebühren, Gebührenerhöhung und Zahlungsbedingungen**  
Die vereinbarten Gebühren für die Software-Lizenz (Einmalgebühr) und die Softwarewartung sind unabhängig von der Benutzung der Software durch den Lizenznehmer zuzüglich MwSt. und jährlich im voraus (Softwarewartung) per Bankabbuchung zu bezahlen. Bei 1/4 jährlicher Zahlung werden 5% Ratenzuschlag berechnet. Die Gebühren für Softwarewartung erhöhen sich jährlich nach Ablauf des ersten Vertragjahres im Rahmen der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung (z.Zt. ca. 3%). Bei einer Erhöhung von mehr als 5% steht dem Lizenznehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 2 **Kündigung**  
Der Vertrag beginnt mit dem Monat, der Programminstallation und ist auf die vereinbarte Dauer (bei Leasing mindestens Dauer der Gesamtlaufzeit; bei Kauf mindestens 3 Jahre) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 3 **Zahlungsverzug**  
Zahlt der Lizenznehmer auch nach Mahnung durch den Lizenzgeber oder seinen autorisierten Vertriebspartner die geschuldeten Gebühren für die Softwarelizenz oder Softwarewartung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, ist der Lizenzgeber berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist seine Lieferungen und Leistungen einzustellen oder den bestehenden Lizenz- und Wartungsvertrag aus wichtigem Grund. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall zur Löschung der Programme gem. Pkt. 8 der Software-Lizenzbedingungen verpflichtet.

---

### Hardware-Wartungs-Bedingungen

---

- 1 **Gegenstand des Vertrages**  
Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der im Lieferungs- und Leistungsschein aufgeführten Hardware.
- 2 **Leistungen des Auftragnehmers, Vergütung**
- 2.1 Wir erbringen während unserer Öffnungszeiten folgende Leistungen, um die Betriebsbereitschaft der Hardware aufrechtzuerhalten:
- a) Servicebereitschaft

- Die Störungsbeseitigung wird durch Bereitstellung qualifizierten Personals gewährleistet. Hierbei erfolgt der Beginn der Arbeiten innerhalb der normalen Servicezeit, soweit nicht Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, den Arbeitsbeginn verzögern oder eine andere Zeit gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- b) Reparatur- und Systemmodifikation  
Beseitigung auftretender Störungen zur Erhöhung der Funktionssicherheit.
- c) Ersatzteile / Austauschbaugruppen  
Notwendige Ersatzteile und Austauschbaugruppen werden von uns nach Ablauf der Garantiezeit gesondert berechnet.
- 2.2 An Hardware, die unmittelbar vor Beginn dieses Vertrages von uns weder installiert noch gewartet wurde, führen wir eine Erstinspektion durch. Alle Leistungen, die aufgrund dieser Erstinspektion notwendig sind, um die Hardware in einem der System-Spezifikation entsprechenden Zustand zu bringen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.
- 2.3 Wir sind zu Wartungsleistungen nach Bedingungen dieses Vertrages nicht verpflichtet, soweit sie durch nicht von uns durchgeführte Änderungen, Anbauten oder Wartungsleistungen verursacht worden sind.
- 2.4 Folgende Serviceleistungen werden von uns gegen gesonderte Berechnung erbracht: Arbeiten, Ersatzteile und Austauschgruppen, die nicht durch normalen Verschleiß bzw. Materialfehler, sondern
- a) durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere Bedienungsfehler und menschliches Versagen;  
b) durch Einbruch, Raub, Plünderung und Sabotage;  
c) durch Explosion, Brand, Blitzschlag, Seng-, Glimm-, Schmor-, Rauch- und Russ-Schäden sowie Kurzschluss, Induktion und Überspannungsschäden;  
d) durch jede Form von Wasserschäden und Feuchtigkeit;  
e) durch alle anderen Fälle höherer Gewalt;  
f) durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Atomenergie und durch die Eigenart des Betriebes bedingte Einwirkungen von Wasser- und Säuredämpfen sowie Netzspannungsschwankungen;  
g) durch den Anschluss ungeeigneter Zusatzgeräte, Verwendung nicht vom Auftragnehmer zugelassener Arbeitsmittel (z.B. Datenträger und Farbbänder) oder durch Reparatur mit Fremtteilen erforderlich werden. Außerdem fallen nicht unter diesen Vertrag:  
h) die Lieferung von Datenträgern, Verbrauchs-, Verschleiß- und Zubehörteilen (z.B. Druckköpfe, Batterien usw.)  
i) Kosten durch Standortwechsel einschließlich evtl. Transportkosten.
- 2.5 Alle ausgetauschten Anlagen und -teile gehen in unser Eigentum über.
- 2.6 Nicht Gegenstand des Vertrages sind Software-Arbeiten sowie Datensicherung, Datenrekonstruktionen usw.
- 3 Service**
- Es sind folgende Servicearten möglich. Die Kennzeichnung erfolgt im Lieferungs- und Leistungsschein:
- 3.1 Full-Service für Netze („FS“)  
Fehlerhafte Zentraleinheiten, Baugruppen oder Peripherieeinheiten werden wir beim Auftraggeber instand setzen. Ist dies nicht möglich, werden wir die Einheiten austauschen.  
Leistungen des Full-Services für Netze beim Auftraggeber:
- bevorzugte Behandlung
  - Arbeitszeit, Fahrtzeit, Spesen, Kilometergeld
  - Reaktionszeit 8 Stunden (innerhalb unserer Geschäftszeit)
  - ServiceLine für technische Fragen gegen Berechnung
  - Test der reparierten Hardware
- 3.2 Netz-PC-Service („HN“)  
Fehlerhafte Zentraleinheiten und Baugruppen werden wir beim Auftraggeber instand setzen. Ist dies nicht möglich, werden wir die Einheiten austauschen  
Leistungen des Netz-PC-Service beim Auftraggeber:
- bevorzugte Behandlung
  - Arbeitszeit, Fahrtzeit, Spesen, Kilometergeld
  - Reaktionszeit 8 Stunden (innerhalb unserer Geschäftszeit)
  - ServiceLine für technische Fragen gegen Berechnung
  - Test der reparierten Hardware
- 3.3 Server-Service („HS“)  
Den Server werden wir beim Auftraggeber instand setzen. Ist dies nicht möglich erhält der Auftraggeber für die Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät ohne zusätzliche Kosten überlassen.  
Leistungen des Server-Service beim Auftraggeber:
- bevorzugte Behandlung
  - Arbeitszeit, Fahrtzeit, Spesen, Kilometergeld
  - Reaktionszeit 8 Stunden (innerhalb unserer Geschäftszeit)
  - Ersatzgerät für den Server (wenn nicht in angemessener Zeit repariert werden kann)
  - ServiceLine für technische Fragen gegen Berechnung
  - Test der reparierten Hardware
- 4 Gewährleistung und Haftung**
- Die Gewährleistung durch uns für fehlerhafte Ausführung der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden, die bei Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Die Haftung für Schäden an Datenträgern ist ausgeschlossen. Mängel müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden. Ziff. 9.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.  
Wird die Beseitigung der Mängel von uns verweigert, unzumutbar verzögert oder ist sie endgültig fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber selbst Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich und außervertraglich) für im Rahmen von Wartungs- und Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschließlich Schäden an aufgezeichneten bzw. gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- 5 Pflichten des Auftraggebers**
- 5.1 Bevor der Auftraggeber uns die Hardware übergibt, hat er eine komplette Datensicherung durchzuführen und alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von uns gelieferte Zusatzeinrichtungen, Änderungen und Anbauten zu entfernen.
- 5.2 Der Aufstellungsort der Hardware, die Stromversorgung sowie die sonstigen Umgebungsbedingungen müssen den von uns festgelegten Anforderungen bzw. Aufstellbedingungen entsprechen.
- 6 Gebühren, Gebührenerhöhung und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Berechnungsperiode ist ein Jahr. Die Berechnung erfolgt mit dem im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Beginn der Wartungsleistungen.
- 6.2 Die Wartungsgebühren zuzüglich Mehrwertsteuer sind jährlich im Voraus per Bankabbuchung zu bezahlen. Bei ¼ jährl. Zahlung werden 5% Ratenzuschlag berechnet.

Die Wartungsgebühren erhöhen sich jährlich im Rahmen der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung (z.Zt. ca. 3%). Bei einer Erhöhung von mehr als 5% steht dem Lizenznehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**7      Wartung- / Betreuungszeiten**

Als vereinbarte Zeit gilt unsere jeweilige Geschäftszeit, montags bis freitags. Andere Zeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Können wir Termine oder vereinbarte Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Liegt ein von uns schuldhaft verursachter Leistungsverzug vor und erfolgt die Wartung auch nicht im Rahmen einer gesetzlichen Nachfrist, kann der Auftraggeber die Wartung im Hinblick auf die betreffende Hardware, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

**8      Vertragsdauer / Kündigung**

Der Vertrag beginnt in dem Monat, der der Lieferung der Hardware folgt, und wird auf die vereinbarte Dauer (mindestens 3 Jahre) geschlossen. Er verlängert sich jeweils wieder um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 2 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.